

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das
Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom
10. Juni 1906 über das Lebensmittelgesetz.

(Vom 25. Juni 1906.)

Tit.

Den 10. Juni abhin hat das Schweizervolk über das Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen abgestimmt.

Dieses Gesetz war im Bundesblatt vom 3. Januar 1906 (Bd. I, Seite 1) veröffentlicht worden. Mit Bezug auf dasselbe ist innert nützlicher Frist ein von 57,482 Unterschriften unterstütztes Begehren um Volksabstimmung eingelangt, von denen jedoch 128 als ungültig bezeichnet werden mussten, weil sie teils von gleicher Hand geschrieben, teils nur mit Anführungszeichen („) angedeutet, teils nicht oder nur ungenügend beglaubigt waren, teils auch, weil mehrere Unterschriften von einer und derselben Person herrührten oder endlich mittelst Firmastempel angebracht waren. 1475 Referendumsunterschriften, die statt handschriftlich bloss mit der Facsimile-Unterschrift des Präsidenten des Conseil administratif von Genf, indessen unter Beisetzung des amtlichen Stempels dieser Behörde, beglaubigt waren, haben wir als gültig anerkannt, indem wir die Ansicht aussprachen, dass, wo es sich um die Ausübung eines Volksrechtes handelt, jeder unnötige Formalismus unangebracht erscheine.

